

§ 28

Rückkehr an die Hauptschule

¹Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres an die Hauptschule wechseln, gelten bei erneutem Eintritt in die Realschule nur dann als Wiederholungsschülerinnen und -schüler, wenn der Wechsel nach dem Ende des ersten Halbjahres erfolgt. ² § 26 Abs. 2 Nr. 3 und § 56 Abs. 3 bleiben unberührt.